

Amt für Umwelt
Martin Braunschweig
Abt. Landwirtschaft
Gerberweg 5
Postfach 684
9490 Vaduz

22.10.2019

20191022 VBO Vernehmlassung LWG-VO-Paket Stellungnahme

Abänderungen von Verordnungen zum Landwirtschaftsgesetz | Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Braunschweig
Geschätzter Martin

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Der VBO-Vorstand hat die zugestellten Dokumente sowie die aufgrund der Besprechung vom 9. Sept. 2019 zwischen Amt für Umwelt und VBO ergänzend zugestellten Unterlagen beraten. Gerne teilen wir Ihnen dazu unsere Überlegungen mit.

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir nehmen zur Kenntnis, dass ein Grossteil der geplanten Änderungen die Konsequenzen aus dem agrarpolitischen Bericht 2016 sind. Die VBO hat die damalige Stossrichtung der Regierung unterstützt. Im Herbst 2018 hat die VBO in verschiedenen Schreiben (11.09.18 / 13.11.18 / 27.11.18) zu mehreren in den geplanten Verordnungs-Änderungen behandelten Umsetzungsmassnahmen Stellung bezogen. An der grundsätzlichen Haltung zu diesen Themen hat sich bisher nichts geändert. Die VBO begrüsst, dass einige der seit Langem vorgesehenen Anpassungen endlich umgesetzt werden. Gleichzeitig weisen wir auch darauf hin, dass noch verschiedene in Aussicht gestellte Massnahmen immer noch pendent sind (z.B. Bezugsberechtigung für zwei Betriebe, generelle Überarbeitung der Landwirtschaftsbetriebsinfrastruktur-Förderungs-Verordnung, LIFV).

Die längst überfällige Abänderung der LIFV wurde im Herbst 2018 zurückgestellt, weil die an verschiedenen Besprechungen (zw. 20.09.16 bis 24.10.2017) zwischen Amt für Umwelt, Ministerium und VBO einvernehmlich festgelegten Punkte nicht berücksichtigt wurden. Im November 2018 wurde der VBO zugesichert, dass diese Verordnungsänderung im Jahr 2019 erfolgen wird. Mit Schreiben vom 13.11.2018 hat die VBO nochmals festgehalten, dass die Rückstellung nicht als Weiterführung der heutigen Regelung angesehen werden darf. Nun müssen wir feststellen, dass dieser wichtige Punkt nicht in das Verordnungspaket aufgenommen wurde. Bekanntlich geht es hier um ganz gewichtige Punkte wie Vertraulichkeit und Datenschutz, Buchhaltungspflicht, Zweckentfremdung sowie Corporate Governance und Funktion der Kommission. Werden diese Punkte nicht geregelt, so ist es nur eine Frage der Zeit, bis ein Problemfall grösserer Tragweite auftreten wird. Gerne würden wir erfahren, weshalb diese seit nunmehr 3 Jahren diskutierte Anpassung der Verordnung nicht erfolgt und wie der weitere Fahrplan in diesem Punkt aussieht.

Systemwechsel von Arbeitskraftstunden (AKH) zu Standardarbeitskräften (SAK)

Der Systemwechsel AKH zu SAK ist wohl die wichtigste und einschneidendste Änderung in diesem VO-Paket. Er hat auch die grösste Tragweite für den Einzelbetrieb, ist sehr sensibel und muss daher wohl überlegt sein. Im November 2018 wurde der VBO der Miteinbezug in die Ausgestaltung des SAK-Modells zugesichert, was allerdings nicht erfolgt ist. Ein frühzeitiger Miteinbezug, faktenbasierte Entscheidungsgrundlagen und ein gemeinsamer Austausch hätten wohl zu einer tragfähigeren Lösung geführt. Gerne hätten wir unsere Erfahrungen und Überlegungen eingebracht. Somit können wir nur zu den uns vorliegenden Informationen Stellung nehmen:

Die Umstellung auf SAK wird grundsätzlich begrüsst. Das Hauptanliegen der VBO war und ist der effiziente Einsatz der staatlichen Förderbeiträge. Insbesondere soll verhindert werden, dass einkommensverbessernde Zahlungen an Personen gehen, welche ihr Einkommen nicht aus der Landwirtschaft erwirtschaften müssen. Folglich sind die Instrumente so auszugestalten, dass der Strukturwandel möglichst unbeeinflusst von staatlichen Interventionen abläuft. In den Begleitdokumenten des Amtes für Umwelt ist von einem bewussten Vorantreiben des Strukturwandels die Rede. Eine solche Absicht trägt die VBO nicht mit. Auf keinen Fall darf es durch zu einem „Wachsen oder Weichen“ oder einem „Wegrationalisieren von Landwirtschaftsbetrieben“ ausufern. Der Vorstand hat sich über diese Formulierung gewundert und möchte gerne wissen, aus welchen Überlegungen diese Formulierung gewählt wurde.

Zu den einzelnen Verordnungsänderungen können wir ihnen folgende Rückmeldung geben:

Abänderung der Begriffs- und Anerkennungsverordnung (LBAV)	
Position	<ul style="list-style-type: none"> • In der Stellungnahme vom 11.09.2018 hat die VBO in Abstimmung mit der Berglandwirtschaft eine Erhöhung der Anerkennungsgrenze wie folgt beantragt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ für das Berggebiet (Triesenberg) auf mind. 1'500 AKH. ▪ für das Talgebiet (restliche Gemeinden) auf 1'800 AKH. • Die VBO ist nach wie vor Ansicht, dass eine Erhöhung auf diese Werte nötig ist. Die notwendige Erhöhung der SAK Grenzwerte begründet sich auch damit, dass mit Spezialkulturen und Kartoffeln mit sehr wenig Fläche sehr leicht auf 1.0 SAK kommt. Zudem ist es in der Praxis kaum vorstellbar, dass unter den heutigen Rahmenbedingungen ein Betrieb mit 1.0 SAK ein ausreichendes Einkommen erzielen kann, um von der Landwirtschaft leben zu können. • Die für Art. 4 vorgeschlagene Definition ist aus Sicht entspricht nicht der Praxis. 0.5 SAK können von jemandem geleistet, welcher mehrheitlich in einem ausserlandwirtschaftlichen Bereich sein Einkommen erwirtschaftet. Somit wäre dies ein Nebenerwerbsbetrieb, welcher aber im VO-Text für das Talgebiet nicht mehr vorgesehen ist. • Die VBO möchte gerne wissen, wie das Amt für Umwelt Spezialkulturen bei der Berechnung der SAK definiert. Diese Information wurde der VBO an der Besprechung vom 9.9.19 in Aussicht gestellt. • Die Übergangsfrist ist aus VBO-Sicht zu lang gewählt. Den Landwirtschaftsbetrieben ist seit 3 Jahren bekannt, dass ein Systemwechsel erfolgt. Das Amt für Umwelt hat mit der Direktzahlungsabrechnung 2018 schriftlich darauf hingewiesen. Alle Betriebe wurden über die Konsequenzen informiert. Eine längere Übergangsfrist führt automatisch dazu, dass der Wettbewerb um den Landwirtschaftsboden weiter zunimmt und es in der Folge zu einer «Bodenjagd» kommt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3 Abs. 3 wird mit dem Systemwechsel nicht mehr so anwendbar sein. Hierzu braucht es eine Überprüfung und Neuregelung
Beantragte Änderungen	<p>(1) Definitionen für Haupterwerb und Nebenerwerb in Art. 4 und Art. 20 anpassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nebenerwerb müsste im Bereich von 0.65 bis < 0.8 SAK liegen und auch im Tal möglich sein b) Haupterwerb folgedessen im Bereich 0.8 bis < 1.3 SAK c) Vollerwerb 1.3 SAK und mehr <p>(2) Art. 3 Abs. 3 überprüfen, beabsichtigte Stossrichtung klären und Bestimmung entsprechend anpassen.</p> <p>(3) Übergangsfrist II. in Abs. 2 auf ein Jahr reduzieren.</p>

Abänderung der Einkommensbeitrags-Verordnung (LEV)	
Position	<ul style="list-style-type: none"> • Der vorgesehene Nachvollzug der schweizerischen Agrargesetzgebung wird begrüsst. Zur Verhinderung von Wettbewerbsnachteilen müssen solche Anpassungen zukünftig gleichzeitig erfolgen. • Die Anpassung des Beitrages für Zuckerrüben wird unterstützt. • Die vorgesehene Regelung der Übergangsfrist ist für die betroffenen Verlierer-Betriebe (bis 20%) sehr hart und kann einen Betrieb empfindlich treffen. In diesem Fall müssen die Betroffenen besser geschützt werden.
Beantragte Änderungen	<p>(1) Übergangsfrist II. anpassen wie folgt: «.....zum Durchschnitt der Beitragsjahre 2017 bis 2019 zu einem Verlust von <u>mindestens 10%</u> seiner flächenunabhängigen Beiträge»</p>

Verordnung über die Abänderung der Bewirtschaftungs-Förderungs-Verordnung (LBFV)	
Position	Der Abänderungsvorschlag wird unterstützt.
Beantragte Änderungen	keine

Verordnung über die Abänderung der Ethoprogramm-Förderungs-Verordnung (EPFV)	
Position	Der vorgesehene Nachvollzug der schweizerischen Agrargesetzgebung mit einem Zusatzbeitrag für die Weidehaltung von Rindvieh wird unterstützt. Auch hierzu gilt die bereits erfolgte Bemerkung, dass zukünftig Anpassungen gleichzeitig erfolgen müssen um Wettbewerbsnachteile zu verhindern.
Beantragte Änderungen	keine

Verordnung über die Abänderung Begleitmassnahmen-Verordnung (LBMV)	
Position	Die VBO hat zwar ein Instrument zur Unterstützung eines Erleichterten Ausstiegs aus der Landwirtschaft angeregt. In den dazu erfolgten Diskussionen zwischen AU und VBO wurde die Notwendigkeit in Frage gestellt und eine einzelfallweise Handhabung als bessere Variante beurteilt. Diese Massnahme

	kann in Kombination mit einer Erhöhung der Anerkennungsgrenze (LBAV Art. 20) durchaus sinnvoll sein. Die Vollzugsbestimmungen sind so zu gestalten, dass das Missbrauchspotential möglichst eingeschränkt wird. Insbesondere muss zwischen der Anerkennung und dem erleichterten Ausstieg eine entsprechend grosse zeitliche Dauer sein (z.B. mind. 4 Jahre). Personen, welche diese finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen, dürfen zu einem späteren Zeitpunkt keine Betriebsanerkennung beantragen.
Beantragte Änderungen	(1) In einer schriftlichen Weisung zum Vollzug sind die beschriebenen Punkte festzuhalten.

Verordnung über die Abänderung der Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (ZLTV)	
Position	Der Abänderungsvorschlag wird unterstützt.
Beantragte Änderungen	keine

Die Stellungnahme zur Verordnung über die Abänderung der Alpwirtschafts-Förderungs-Verordnung (AWFV) haben wir bereits am 12.09.19 zugestellt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der weiteren Bearbeitung. Gerne erwarten wir Ihre Rückmeldung. Für ergänzende Fragen stehen wir auch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
VEREINIGUNG BÄUERLICHER ORGANISATIONEN

Marcus Vogt
Präsident

Klaus Büchel
Geschäftsführer

Kopie:

– Stephan Jäger, Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt